

(3) Die Direktoren der Fachschulen sind auch verpflichtet, durch besondere Maßnahmen zu sichern, daß den Frauen, denen notwendige Betriebs- oder praktische Erfahrungen fehlen, diese in besonderen Praktika an der Fachschule oder im Betrieb vermittelt werden.

(4) In den Sonderklassen sind die besten und erfahrensten Fachschullehrer ednzusetzen.

#### § 6

(1) Die delegierenden Betriebe können studierenden Frauen in Sonderklassen im Fachschulabendstudium eine Arbeitszeitbegünstigung (Freistellung) bis zu wöchentlich 20 Stunden gewähren. Davon wird die Regelung über die Freistellung zur Anfertigung der Ingenieur-Hausarbeit nicht berührt.

(2) Die Höhe und zeitliche Verteilung der wöchentlichen Freistellung sowie die Dauer des Studiums (wöchentlich und insgesamt) ist bei Einrichtung der Sonderklasse zwischen der Fachschule und den delegierenden Betrieben schriftlich zu vereinbaren.

(3) Delegieren mehrere Betriebe in eine Sonderklasse, ist durch die Fachschule in Abstimmung mit den delegierenden Betrieben eine einheitliche Verfahrensweise zu sichern.

#### § 7

(1) Frauen in Sonderklassen des Direktstudiums an Fachschulen erhalten zu ihrem Stipendium durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes, den sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums hatten. Dazu ist der staatliche Kindergeldzuschlag weiterzuzahlen.

(2) Die Betriebe können die in Sonderklassen studierenden Frauen entsprechend deren Studienleistungen und Studienergebnisse in die Prämierungen einbeziehen.

#### § 8

(1) Mit den in Sonderklassen studierenden Frauen sind durch die delegierenden Betriebe vor Aufnahme des Studiums — gleich welcher Studienform — in einem Studienförderungsvertrag die Formen der Unterstützung sowie Festlegungen über den Einsatz der Kollegin bei erfolgreichem Abschluß des Studiums zu treffen.

(2) Weitere Exemplare dieses Vertrages erhalten die Fachschule und die BGL des delegierenden Betriebes.

#### § 9

(1) Die Betriebe sind in Verbindung mit den Fachschulen verpflichtet zu sichern, daß die zu delegierenden Frauen die Möglichkeit erhalten, in Vorbereitungslehrgängen an betrieblichen oder örtlichen Bildungseinrichtungen die Voraussetzungen zum Fachschulstudium (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem [GBl. I S. 83]) zu erwerben.

(2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Kollegin \*zum Studium an der betreffenden Fachschule zu dem Zeitpunkt geeignet ist, trifft in jedem Falle der Direktor der Fachschule.

#### § 10

Sollten Frauen aus persönlichen Gründen (z. B. Schwangerschaft) das Studium in der Sonderklasse zeitweise unterbrechen müssen, ist durch die Fachschule zu sichern, daß die Studierende bei Anerkennung der bisherigen Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt ihr Studium erfolgreich abschließt.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1967

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. G i e ß m a n n

### **Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft.**

**Vom 11. Juni 1967**

#### § 1

Der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft, Sitz Halle (Saale), wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

#### § 2

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft arbeitet auf der Grundlage der als Anlage veröffentlichten Satzung.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1967

**Der Minister für Kultur**  
G y s i

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Satzung der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft**

1.

#### **Wesen und Rechtscharakter der Gesellschaft**

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen und Institutionen, die sich für eine umfassende Erschließung des Werkes von Georg-Friedrich Händel für die Gegenwart einsetzt.

Sie ist juristische Person und arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.